

---

## S 10 P 98/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 P 98/00
Datum	27.09.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 59/01
Datum	15.11.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird die Beklagte entsprechend ihrem Teil-Anerkenntnis verurteilt, der KlÄgerin ab 1. Februar 2002 Leistungen nach Pflegestufe I zu bewilligen. Im Äbrigen wird die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27. September 2001 zurÄckgewiesen.
- II. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen aus der Pflegeversicherung (PV) streitig.

Die am 1933 geborene KlÄgerin beantragte am 25.03.1998 Leistungen aus der PV. In dem durch eine Pflegefachkraft des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) nach einer Untersuchung am 22.07.1998 eingeholten Gutachten wurde festgestellt, dass die KlÄgerin im Durchschnitt tÄglich fÄr 10 Minuten der Hilfe bei der Grundpflege bedÄrfe. Nachdem die KlÄgerin hiergegen Einwendungen erhoben hatte, wurde ein weiteres Gutachten von dem MDK vom 12.01.1999

---

eingeholt, in dem der Grundpflegebedarf mit 18 Minuten bewertet wurde.

Mit Bescheid vom 17.02.1999 lehnte die Beklagte darauf hin die Bewilligung von Leistungen ab. Nach Einlegung des Widerspruches erstellte der MDK ein weiteres Gutachten vom 06.05.1999, in dem ein Grundpflegebedarf von 27 Minuten festgestellt wurde. Nachdem die KlÄgerin auch diesen Feststellungen widersprochen hatte, fand am 19.11.1999 eine weitere Untersuchung statt: in dem anschlieenden Gutachten vom 14.12.1999 bewertete die Pflegefachkraft des MDK den Bedarf in der Grundpflege mit insgesamt 30 Minuten. Mit Widerspruchsbescheid vom 12.09.2000 wies die Beklagte sodann den Widerspruch als unbegrÄndet zurÄck.

Hiergegen hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhoben. Vom SG zur Abgabe einer ErklÄrung Äber die Entbindung von der Ärztlichen Schweigepflicht und zur FÄhrung sowie Vorlage eines Pfl egetagebuches Äber einen Zeitraum von 14 Tagen aufgefordert, hat die KlÄgerin drei Monate spÄter mit Schreiben vom 26.04.2001 mitgeteilt, sie habe sich bemÄht, das Pfl egetagebuch auszufÄllen, jedoch habe sich seit einigen Wochen ihr Gesundheitszustand sehr verschlechtert, weshalb sie um FristverlÄngerung um sechs bis acht Wochen bitte. Auf die Ladung zum 27.09.2001 hat sie mitgeteilt, sie sei von dem Termin vÄllig Äberrascht worden und habe auf eine Antwort auf ihr Schreiben vom 26.04.2001 gewartet. Zum Termin ist fÄr die KlÄgerin niemand erschienen.

Mit Urteil vom 27.09.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Damit das Gericht seiner Amtsermittlungspflicht gemÄ [ÄSÄ 103](#), [106 SGG](#) zielgerichtet hÄtte nachgehen kÄnnen, wÄre es erforderlich gewesen, dass die KlÄgerin nicht nur eine KlagebegrÄndung, sondern auf die von ihr geforderten Unterlagen eingereicht hÄtte. Dann hÄtten weitere Arztberichte eingeholt und eine Untersuchung durch einen SachverstÄndigen eingeleitet werden kÄnnen. Die fehlende Mitwirkungsbereitschaft gehe zu ihren Lasten.

Mit ihrer Berufung wendet sich die KlÄgerin dagegen, dass ihr fehlende Mitwirkungsbereitschaft unterstellt werde.

Das Sozial- und Versicherungsamt der Stadt K. hat auf Anforderung hin einen Bescheid vom 17.09.2001 Äbersandt, aus dem sich ergibt, dass das Amt die Kosten fÄr verschiedene Pflegeleistungen Äbernommen hat. Der von der KlÄgerin benannte Pflegedienst H. GmbH hat auf Anfrage hin mit Schreiben vom 21.03.2002 mitgeteilt, die KlÄgerin nehme tÄglich morgens und abends Hilfe fÄr das An- und Auskleiden sowie fÄr die hauswirtschaftliche Versorgung am Montag- und Freitagnachmittag fÄr jeweils zwei Stunden in Anspruch. Monatlich fielen zusÄtzlich zweimal zwei Stunden fÄr die Begleitung bei diversen Arzt- und BehÄrdengÄngen an. Der zeitliche Umfang betrage fÄr die morgendliche Hilfe 40 Minuten und fÄr die abendliche 15 Minuten.

Im Auftrag des Gerichts hat die Ärztliche SachverstÄndige Dr.B. nach Untersuchung der KlÄgerin am 10.07.2002 bei einem Hausbesuch das schriftliche

---

Gutachten vom 19.07.2002 erstellt, in dem sie einen tÄglichen Bedarf in der Grundpflege von 51 Minuten und in der hauswirtschaftlichen Versorgung von 100 Minuten feststellt. Dieser Umfang der PflegebedÄrftigkeit sei ab Februar 2002 gegeben.

Die KlÄgerin hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sie monatlich zweimal zwei Stunden vom Sozialamt K. Hilfe und Begleitung beim Verlassen der Wohnung bewilligt erhalte. FÄr die hauswirtschaftliche Versorgung genÄgten zweimal 120 Minuten nicht mehr. Sie sei im Herbst 1998 in einem total hilflosen Zustand aus dem Krankenhaus entlassen worden. PflegebedÄrftigkeit im Umfang der Pflegestufe I bestehe seit 05.10.1998. Seit August 2002 sei der Zeitaufwand fÄr die Grundpflege hÄher.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄß, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 27.09.2001 und des Bescheides vom 17.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2000 zu verurteilen, ihr ab 05.10.1998 Leistungen nach Pflegestufe I zu bewilligen.

Die Beklagte erkennt an, dass der KlÄgerin Leistungen nach der Pflegestufe I ab 01.02.2002 zustehen. Weiterhin erklÄrt sie sich bereit, das Schreiben der KlÄgerin vom 09.11.2002 als Antrag auf HÄherstufung ab August 2002 zu werten und ihr hierÄber einen rechtsmittelfÄhigen Bescheid zu erteilen.

Im Äbrigen beantragt die Beklagte, die Berufung zurÄckzuweisen.

Als Hilfe beim Verlassen der Wohnung kÄnnten nur wÄchentliche Besuche bei Ärzten oder Ärztlich verordneten Therapien berÄcksichtigt werden. Die hauswirtschaftliche Versorgung sei erst dann von Bedeutung, wenn die erforderlichen Zeiten im Bereich der Grundpflege erreicht wÄrden.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird im Äbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten als auch der Verfahrensakten beider RechtszÄge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig, ([Ä 143,151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÄungsgrund ([Ä 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als teilweise begrÄndet, soweit die KlÄgerin Anspruch auf Leistungen nach Pflegestufe I ab 01.02.2002 begehrt. DiesbezÄglich hat die Beklagte ein Teilanerkennnis erklÄrt. Entsprechend diesem Teilanerkennnis war die Beklagte zur Leistungsbewilligung zu verurteilen. Weiterer AusfÄhrungen zur BegrÄndetheit dieses Antrages bedarf es deshalb nicht.

Weiterhin kann dahinstehen, ob bei der KlÄgerin ab August 2002 eine

---

Verschlimmerung eingetreten ist, die die Bewilligung höherer Leistungen rechtfertigt, da die Beklagte sich bereit erklärt hat, dies zu prüfen und der Klägerin hierüber einen Bescheid zu erteilen.

Im Übrigen ist die Berufung jedoch unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Leistungen nach Pflegestufe I für die Zeit vor dem 01.02.2002. Dies ergibt sich aus den vier Gutachten des MDK, die zwar eine kontinuierliche Verschlechterung im Gesundheitszustand der Klägerin und eine entsprechende Erhöhung des Pflegebedarfes festgestellt haben, jedoch nicht in dem für die Pflegestufe I erforderlichen Umfang. Denn gemäß [§ 15 Abs.3 Nr.1 SGB XI](#) ist hierfür Voraussetzung, dass der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, wöchentlich im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten beträgt, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen müssen. Insbesondere ein Grundpflegebedarf von mehr als 45 Minuten ist für die Zeit vor dem 01.02.2002 nicht nachgewiesen.

Wie Dr.B. in ihrem Gutachten schlüssig darlegt, ist aus den Angaben der Pflegedienstleitung und den eigenen Angaben der Klägerin bei der Untersuchung zu schließen, dass sich Anfang des Jahres 2002 der Allgemein- und Kräftezustand deutlich verschlechtert hat, wobei es zu häufigen Stürzen bei Mobilitätsbehinderungen, insbesondere am 23.02.2002, gekommen ist. Die zuvor erstellten Gutachten des MDK waren aber nach Auffassung der Sachverständigen, der sich das Gericht anschließt, zum damaligen Zeitpunkt zutreffend. So wurde in dem letzten Gutachten des MDK vom 14.12.1999, erstellt nach einem Hausbesuch am 19.11. 1999, festgestellt, dass die Klägerin bei der Ganzkörperwäsche täglich Hilfe im Umfang von 20 Minuten, beim An- und Entkleiden von 9 Minuten und als Unterstützung beim Stehen von einer Minute, insgesamt also 30 Minuten, benötigte. Der von Dr.B. in ihrem späteren Gutachten festgestellte zusätzliche Hilfebedarf bei der Zahnpflege von täglich zwei Minuten, beim Kämmen von einer Minute, bei der Darm- Blasenentleerung von einer Minute, der mundgerechten Zubereitung der Nahrung von sechs Minuten und der Hilfebedarf beim An- und Auskleiden sowie Aufstehen und Zubettgehen von insgesamt 18 Minuten war damals nicht bzw. nicht in diesem Umfang erforderlich.

Es fehlen ausreichende Hinweise darauf, dass in der Zeit zwischen dieser letzten Begutachtung durch den MDK und dem 01.02. 2002 eine so wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, dass der Grundpflegebedarf bei der Klägerin wenigstens 46 Minuten betragen hat. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass die von der Klägerin angeführte zweimal im Monat stattfindende Begleitung bei diversen Arzt- und Behördenbesuchen nicht berücksichtigt werden kann, da gemäß [§ 15 Abs.3 SGB XI](#) nur der wöchentlich im Tagesdurchschnitt anfallende Pflegebedarf bei der Bemessung der Pflegestufe berücksichtigt werden kann; deshalb müssen Pflegeleistungen, die nicht wenigstens einmal in der Woche anfallen, außer Betracht bleiben.

Da somit für die Zeit vor dem 01.02.2002 kein Anspruch besteht, kann

---

dahinstehen, dass dieser Anspruch gemäß [Â§ 107 Abs.1 SGB X](#) bereits als erfüllt gilt, soweit die Klägerin Leistungen durch das Sozial- und Versicherungsamt der Stadt K. erhalten hat, da der Anspruch insoweit gemäß [Â§ 104 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) auf die Stadt K. übergegangen wäre.

Somit war die Beklagte entsprechend ihrem Teilanerkenntnis zu verurteilen, ab 01.02.2002 Leistungen nach Pflegestufe I zu bewilligen. Im Übrigen war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024